

Abwägungstabelle

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Glasau

zu den Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
<p>1. Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 21.11.2016</p>	<p>Von der Aufstellung des Bauleitplanes Nr. 6 der Gemeinde Glasau habe ich Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst auf Folgendes hin:</p>		
	<p>Die Gemeinde setzt z. T. gemischte Bauflächen (MI) im Planbereich des o. g. Bebauungsplanes fest. Ich weise darauf hin, dass die erforderliche Durchmischung sichergestellt sein muss. Wie dies erfolgen soll, ist in der Begründung entsprechend darzulegen und ggf. über Festsetzungen zu sichern.</p>	<p>Das Plangebiet wird verkleinert. Zukünftig erfolgt nur noch die Absicherung von Wohngebäuden über ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO auf Grundlage des § 13b BauGB. § 13b lässt eine Wohnbauentwicklung am Ortsrand zu, wenn weniger als 10.000 m² Grundfläche neu versiegelt werden. Ein Ausgleich ist nicht mehr erforderlich. Auch kann der Flächennutzungsplan redaktionell berichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass das Verfahren auf § 13b BauGB umgestellt und nur noch ein WA-Gebiet vorbereitet wird.</p>
	<p>Die in der Planzeichnung festgesetzten Wohnbauflächen (WA) haben nicht die nach der geltenden Planzeichenverordnung (PlanZV) erforderliche Farbgebung. Ich bitte um entsprechende Korrektur.</p>	<p>Die Planzeichenverordnung ist kein Gesetz, sondern eine Empfehlung; erkennbar an den Wörtern „soll“, „können“, etc. (siehe §§ 1 und 2). Die Verwendung eines „Mittlerotes“ führte in der Vergangenheit zu einer erschwerten Lesbarkeit der Pläne. Daher wird darauf verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Aufgrund der digitalen Aktenführung können ab sofort alle Unterlagen für das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zu Bauleit-</p>		<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>planungen und Satzungen nach dem BauGB in digitaler Form übermittelt werden, soweit sie Ihnen digital vorliegen. Auf eine parallele Übersendung in Papierform kann verzichtet werden.</p> <p>Bitte senden Sie die digitalen Unterlagen für das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) an folgende E-Mail-Adresse: IV26Postfach@im.landsh.de</p> <p>Ausgenommen von der digitalen Aktenführung sind die Antragsunterlagen für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplangenehmigungen sowie die Übersendung der Planausfertigungen. Die parallele Übersendung digitaler Planausfertigungen ist möglich.</p> <p>Soweit weitere Referate im MIB beteiligt werden sollen, wäre direkt mit diesen zu klären, in welcher Form die Unterlagen übersendet werden sollen.</p>		
2. Kreis Segeberg vom 15.12.2016 und vom 30.11.2016	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:		
2.1	<u>Tiefbau:</u> Tiefbau nicht betroffen.		
2.2	<u>Untere Bauaufsicht:</u> Es wird um Erläuterung der in der "Planzeichenerklärung" festgesetzten TH (Traufhöhe) gebeten.		Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt , dass die die Planzeichenerklärung um eine Erläuterung „Schnittpunkt Wand/äußere

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			Dachhaut“ ergänzt wird.
2.3	<p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es muss jedoch auf folgende Punkte hingewiesen werden: Die angeführte Rechtsgrundlage zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist bereits zum 30. September 2015 ausgelaufen. Es wurde hierzu vom Land Schleswig-Holstein keine neue Rechtsgrundlage verabschiedet. Nunmehr ist zur Sicherung der Löschwasserversorgung § 2 des Brandschutzgesetzes anzuführen.</p>	Die Begründung ist anzupassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
	<p>Die Formulierung in der Begründung unter Ziffer 4.3 Löschwasserversorgung: "Der Feuerschutz in der Gemeinde Glasau wird durch die Freiwillige Feuerwehr Glasau gewährleistet" ist nicht richtig. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes muss die Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehr unterhalten. Den Begriff des "Feuerschutzes" gibt es so nicht. Die Freiwillige Feuerwehr ist lediglich für den abwehrenden Brandschutz in der Gemeinde zuständig.</p>	Die Begründung ist anzupassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
2.4	<u>Kreisplanung:</u>		
	Es wird angeregt die Bauflächen im festgesetzten Mischgebiet großzügiger zu gestalten, da die im Mischgebiet allgemein zulässigen Nutzungen im Regelfall mit ei-	Das Plangebiet wird verkleinert. Zukünftig erfolgt nur noch die Absicherung von Wohngebäuden über ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO auf Grundlage des § 13b	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass das Ver-

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	nem größeren Raumbedarf einhergehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine reine Wohnnutzung im Mischgebiet nicht gebietsverträglich ist	BauGB. § 13b lässt eine Wohnbauentwicklung am Ortsrand zu, wenn weniger als 10.000 m ² Grundfläche neu versiegelt werden. Ein Ausgleich ist nicht mehr erforderlich. Auch kann der Flächennutzungsplan redaktionell berichtigt werden.	fahren auf § 13b BauGB umgestellt und nur noch ein WA-Gebiet vorbereitet wird.
2.5	<u>Denkmalschutzbehörde:</u> Das Plangebiet befindet sich im Umgebungsbereich der als Denkmal eingetragenen Kirche mit Kirchhof und Kirchmauer (200 m südwestlich zur ersten geplanten Bebauung) sowie zum Gut Glasau mit diversen denkmalgeschützten Gebäuden (600 m südlich zur ersten geplanten Bebauung). Aufgrund der gestaffelten festgesetzten Eingeschossigkeit mit Firsthöhen von max. 8 m im Wohngebiet und Zweigeschossigkeit mit maximalen Firsthöhen von 9 m im entfernteren Mischgebiet, der Entfernung zu den Denkmalen allgemein und der Sichteingrenzung zur Kirche durch die Anlage eines Knicks bestehen denkmalrechtlich keine Bedenken. Es wird empfohlen spiegelnde und hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien auszuschließen.		Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
2.6	<u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt. Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchGl	Das Plangebiet wird etwas verkleinert. Zukünftig erfolgt nur noch die Absicherung von Wohngebäuden über ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO auf Grundlage des § 13b BauGB. § 13b lässt eine Wohnbauentwicklung am Ortsrand zu, wenn weniger als 10.000 m ²	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass das Verfahren auf § 13b BauGB umgestellt und nur noch ein

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Die Begründung in Kapitel 1.2 sollte entsprechend ergänzt und inhaltlich ausgefüllt werden. Bei Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen.</p>	<p>Grundfläche neu versiegelt werden.</p> <p>Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen nur noch für die Knickdurchbrüche erforderlich. Diese sind maximal 5 m breit, so dass – nach Regelungen im Kreis Bad Segeberg – der Bürgermeister genehmigen kann.</p>	<p>WA-Gebiet vorbereitet wird.</p>
	<p><u>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).</p> <p>Die bisherigen Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sind hierbei unzureichend. So fehlt insbesondere weitgehend die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, ebenso der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme</p>	<p>Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen nur noch für die Knickdurchbrüche erforderlich. Der Antrag dafür wird im Planverfahren gestellt. Zudem wird der Ausgleich nachgewiesen.</p> <p>Bis auf drei Knickdurchbrüche werden keine geschützten Biotope nach dem Gesetz im geänderten Planentwurf berührt. Auch sind keine geschützten Arten bekannt, die durch die Planung gefährdet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch deren Plandarstellung im Maßstab des Bebauungsplanes (vgl. Kapitel 2 in der Anlage zu dem o.g. Runderlass). Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wird empfohlen, einen fachlich qualifizierten grünordnerischen Fachbeitrag zu erarbeiten bzw. die vorhandenen Inhalte entsprechend dem o. g. Runderlass zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.</p>		
	<p>Für die weitere Planung werden folgende konkrete Hinweise gegeben: <u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Zielsetzung sollte eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung sein. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von Freiflächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Vor dieser grundsätzlichen Zielsetzung werden insbesondere folgende Hinweise gegeben:</p> <p>a) Hausgruppen (Reihenhäuser) stellen eine grundsätzlich eine sehr flächensparsame Bauweise dar. Der Ausschluss von Hausgruppen widerspricht somit der o.g. Zielsetzung. Es sollte da-</p>	<p>In dörflichen Lagen besteht kein Bedarf an Reihenhäusern. Die Gemeinde verkauft die Grundstücke gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes. Dadurch wird unterbunden, dass jemand 2 Grundstücke kaufen kann und es dann nur mit einem bebaut.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass eine zweigeschossige Bebauung zugelassen wird.</p>


Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>her abwägend geprüft werden, ob die Unzulässigkeit von Reihenhäusern erforderlich ist.</p> <p>b) Um die Flächeninanspruchnahme durch große Grundstücke zu vermeiden, sollte — neben einer aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlichen Mindestgröße — zumindest auch eine maximal zulässige Grundstücksgröße festgesetzt werden (textl. Festsetzung Ziffer 4).</p> <p>c) Es sollte abwägend geprüft werden, inwieweit statt der i.d.R. maximal 1-geschossigen flächendeckend eine 2-geschossige Bauweise festgesetzt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen z.B. des Landschaftsbildes durch große Gebäudekörper sind hierdurch bei Festsetzung einer entsprechenden max. Firsthöhe nicht erkennbar zu erwarten.</p>		
	<p><u>Ermittlung Kompensationsbedarf Schutzgut Boden</u></p> <p>Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sollte aus folgenden Gründen überprüft werden:</p> <p>a. Inwieweit wurde die textl. Festsetzung Ziffer 2.1 bei der Ermittlung der zulässigen Bodenversiegelungen bzw. der Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen berücksichtigt?</p> <p>b. Inwieweit ist bei der öf-</p>	<p>Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen nur noch für die Knickdurchbrüche erforderlich. Der Antrag dafür wird im Planverfahren gestellt. Der dafür erforderliche Ausgleich liegt im Plangebiet und wird als dieser festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>fentl. Grünfläche 'Mehrzweckplatz' mit baulichen Anlagen / befestigten Flächen zu rechnen? Diese wären bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen.</p>		
	<p><u>Kompensationsmaßnahmen Schutzgut Boden</u></p> <p>Entsprechende Maßnahmen müssen noch erarbeitet und dargestellt werden. Hierzu gehört neben den inhaltlichen Aspekten u.a. auch die Art und Weise der Umsetzung und die Zuständigkeiten, die rechtliche und dauerhafte Absicherung der Maßnahmen sowie Fragen der Finanzierung bzw. Refinanzierung der Maßnahmen durch den bzw. die Verursacher. Die Kapitel 2.5.2 c) und d) sollten noch entsprechend angepasst und präzisiert werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass als externe Ausgleichsmaßnahmen insbesondere auch der Rückbau von baulichen Anlagen geprüft und wenn möglich präferiert werden sollte, um so die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.</p>	<p>Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen nur noch für die Knickdurchbrüche erforderlich. Der Antrag dafür wird im Planverfahren gestellt. Der dafür erforderliche Ausgleich liegt im Plangebiet und wird als dieser festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass eine Kompensation von über 100 % (d. h. eine Überkompensation) rechtlich nicht zulässig ist (vgl. Kapitel 2.5.2, 3. Absatz).</p>	<p>Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen nur noch für die Knickdurchbrüche erforderlich. Der Antrag dafür wird im Planverfahren gestellt. Der dafür erforderliche Ausgleich liegt im Plangebiet und wird als dieser festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p>		

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Keine Anregungen oder Bedenken.		
	<p><u>Schutzgut Wasser</u> Gem. Kapitel 2.5.2 a) und b) soll das anfallende Niederschlagswasser in das geplante Gewässer im Geltungsbereich eingeleitet und versickert werden. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Aussagen in Kapitel 4.2! Die Inhalte sind zu überprüfen und auch entsprechend dem o.g. Runderlass zu überarbeiten.</p> <p>Die Gestaltung der anzulegenden Wasserfläche als Ausgleich für die Beseitigung des bestehenden Stillgewässers mit Rückhaltefunktion sollte - auch unter Berücksichtigung der umliegenden Grünflächen - konkretisiert werden, damit der daraus resultierende Wert für Natur und Landschaft verdeutlicht und veranschaulicht wird.</p>		Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Aussage zur geplanten Regenwasserbeseitigung in die Begründung aufgenommen wird.
	<p><u>Schutzgut Klima / Luft</u> Keine Anregungen oder Bedenken.</p>		
	<p><u>Schutzgut gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume</u> Das Schutzgut wurde bisher nicht erkennbar berücksichtigt. Entsprechende Inhalte sind auch unter Berücksichtigung der Inhalte eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entsprechend zu ergänzen.</p>	Bis auf drei Knickdurchbrüche werden keine geschützten Biotope nach dem Gesetz im geänderten Planentwurf berührt. Auch sind keine geschützten Arten bekannt, die durch die Planung gefährdet werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
	<p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biotope (= Flächen und Landschaftsteile mit besondere Bedeutung für den Naturschutz)</u> Der Geltungsbereich ist als typischer Komplexlebensraum im Randbereich dörfli-</p>	Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche, die landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Zudem gilt die Fläche nach dem Flächennutzungsplan als Baufläche und hat somit eine Behördenverbindlichkeit. Somit ist zu keinem Zeitpunkt	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>cher Siedlungen anzusehen. Ein Mosaik aus dörflicher bzw. landwirtschaftlicher Bausubstanz, hofnahem Grünland, Ruderafluren, Sukzessionsgebüsch, Wasserflächen sowie (alten) Gehölzstrukturen bildet einen i.d.R. für den Naturschutz bedeutsamen Komplex, der einer Vielzahl von - auch z.T. seltenen und gefährdeten - Tieren einen Lebensraum bietet bzw. bieten kann. Eine reduzierte und eingeeengte Betrachtungsweise nur auf das (eher extensiv genutzte) Grünland, dass überschlägig auch nur ca. 55 % des Geltungsbereiches einnimmt, wird einer fachlich qualifizierten Bewertung des Geltungsbereiches für den Naturschutz nicht gerecht.</p> <p>Nach fachlicher Einschätzung handelt es sich nach derzeitiger Einschätzung eher um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des o.g. Runderlasses. Die bisherige Einschätzung sollte auf Grundlage einer fachlich qualifizierten Bestandaufnahme und -bewertung überprüft und ggf. präzisiert werden.</p>	<p>an der Stelle eine „Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ geplant gewesen.</p> <p>Bis auf drei Knickdurchbrüche werden keine geschützten Biotope nach dem Gesetz im geänderten Planentwurf berührt. Auch sind keine geschützten Arten bekannt, die durch die Planung gefährdet werden. Das wurde bei der gemeinsamen Begehung mit der UNB am 15.09.2017 auch so festgestellt.</p>	
	<p><u>Biotopverbund und — vernnetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)</u></p> <p>Entlang der Straße Höckerstieg befindet sich ein gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützter Knick. Der Knick mit seinen Überhängen (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m) ist in</p>	<p>Die Planung erfolgt auf einer amtlich zulässigen Planunterlage. Weitere Einmessungen sind zwingend nicht erforderlich.</p> <p>Der Knick mit Überhänger ist nach dem LNatSchG festgesetzt.</p> <p>Der § 9 BauGB ist abschließend. Kronendurchmesser sind in einem Bebauungsplan nicht festsetzbar, da dafür eine Rechtsgrundlage fehlt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>seiner Lage einzumessen und zumindest als nachrichtliche Übernahme im B-Plan darzustellen.</p> <p>Insbesondere auch der Überhänger zwischen den Grundstücken Hökerstieg 3 und 5 ist mit seinem Kronendurchmesser im B-Plan darzustellen. Mit den Baugrenzen ist ein ausreichender Abstand zu der Baumkrone einzuhalten.</p> <p>Vorbelastungen des Knicks ergeben sich durch eine voraussichtlich widerrechtliche Knickbeseitigung gegenüber dem Grundstück Hökerstieg 5. Die Knickfunktionen sind hier wieder entsprechend herzustellen.</p> <p>Der vorhandene Knickdurchbruch („Heckloch“) in der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches ist möglichst zu schließen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden (z. B. auch durch außerhalb des Baufensters zulässige bauliche Nebenanlagen). Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 13.06.2013, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung auch weiterhin vertiefend zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich die Festsetzung eines sog. „Knickschutzstreifens“ als Maßnahmenfläche für den Naturschutz in einer Mindestbreite von 3 m (mög-</p>	<p>Die Kontrolle der Bewirtschaftung der Knicks ist nicht Inhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Ein weitergehender Knickschutzstreifen ist aus gemeindlicher Sicht nicht gewollt. Zudem bestehen hier Leitungen, die eine Überbauung der Flächen mit Nebenanlagen nicht zulassen.</p> <p>Allerdings wird der Abstand von 9 m zwischen Knickfuß und Baugrenze aufgenommen.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>lichst eher 5,0 m) zum Knickfuß mit den entsprechenden inhaltlichen textlichen Regelungen in Teil B des Bebauungsplanes Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit durch die Festsetzung der mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Knicks verbunden sein können.</p>		
	<p>Gem. kreiseigenem GIS befinden sich weitere Knickabschnitte innerhalb des Geltungsbereiches (vgl. folgende Abbildung). Deren Existenz bzw. Zustand sollte im Rahmen der weiteren Planung überprüft werden.</p> <p>Abbildung: potentielle weitere Knickstandorte</p> 	<p>Bei den drei Pfeilen handelt es sich um einfache Heckenanpflanzungen zwecks Grundstücksbegrünung im Innenbereich.</p> <p>Das wurde bei der gemeinsamen Begehung mit der UNB am 15.09.2017 auch so festgestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Ein vorhandenes kleines Stillgewässer im Geltungsbereich wird gem. einem Ortstermin am 08.03.2016 nicht als geschütztes Biotop gem. § § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG bewertet (vgl. entsprechenden Gesprächsvermerk v. 16.03.2016).</p>		<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Der Geltungsbereich liegt wie im Umweltbericht dargelegt im Naturpark Holsteinische Schweiz.</p>		<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Das Netz ‚Natura 2000‘ ist nicht erkennbar betroffen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Umfang und Detaillierungsgrad der dargestellten Vorgehensweise erscheinen ausreichend. Abwägungsrelevante Informationen liegen nicht vor.		
	<p><u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)</u></p> <p>Im Rahmen der bisherigen Planung wurde der Artenschutz nicht berücksichtigt. Insbesondere auch aufgrund der Biotopausstattung wird empfohlen, auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung, zumindest einer faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen Projektwirkungen einen fachlich qualifizierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten. Die dort erarbeiteten Inhalte sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Erforderlichkeit wurde auch schon bei einem Ortstermin am 08.03.2016 formuliert (vgl. entsprechenden Gesprächsvermerk v. 16.03.2016).</p>	<p>Bis auf drei Knickdurchbrüche werden keine geschützten Biotope nach dem Gesetz im geänderten Planentwurf berührt. Dies wird bereits in der vorangegangenen Stellungnahme von der UNB so festgestellt. Auch sind keine geschützten Arten bekannt, die durch die Planung gefährdet werden.</p> <p>Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Weitergehende Ermittlungen bezüglich des Ausgleiches sind somit nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
	Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen.		
	<p><u>Sonstiges</u></p> <p>Die textliche Festsetzung Ziffer 8 in Teil B trifft inhaltliche Regelungen zu Baumpflanzungen. Entsprechende anzupflanzende Bäume werden bisher aber augenscheinlich gar nicht getroffen. Dies sollte überprüft werden.</p>	Die geänderte Planung beinhaltet keine Baumanpflanzungen mehr.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Die für Naturschutz und Landschaftspflege abwägungsrelevanten Inhalte und Grundlagen sollten zur Vermeidung doppelter Ausführungen und damit der besseren Lesbarkeit nur in dem Umweltbericht aufgeführt werden und nicht auch in Kapitel 2.5 ‚Grünplanung‘. Hier sollten nur die entsprechenden Festsetzungen und die jeweiligen Abwägungsergebnisse begründet werden.	Die Begründung muss die <u>städtebaulichen Gründe</u> für alle Festsetzungen darlegen. Der Umweltbericht ist wiederum ein eigenständiger Teil der Begründung. Er hat die <u>umweltrelevanten Belange</u> darzulegen. Er ist auch einzeln beklagbar. Daher muss er frei von Verknüpfungen zu den städtebaulichen Belangen der Begründung sein. Die Umsetzung des Hinweises würde zu einem Rechtsmangel der Begründung führen. Im Übrigen wird das Planverfahren auf § 13b BauGB umgestellt. Somit wird auf den Umweltbericht verzichtet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
	Der vorhandene Knick erhält einen Saumstreifen. Dieser muss künftig kontrolliert werden, damit er nicht zweckentfremdet wird.	Die Kontrolle der Umsetzung von Festsetzungen ist nicht Inhalt der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
	Der Ausgleich für die kommenden versiegelten Flächen ist mir in der Planung zu allgemein gehalten. Die Ausgleichsflächen sind genau anzugeben.	Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen nur noch für die Knickdurchbrüche erforderlich. Der Antrag dafür wird im Planverfahren gestellt. Der dafür erforderliche Ausgleich liegt im Plangebiet und wird als dieser festgesetzt. Der Knickantrag mit Ausgleichsnachweis wird im Planverfahren gestellt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
	Ansonsten stimme ich der Planung zu.		
2.8	<u>Wasser — Boden — Abfall:</u> SG Abwasser In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 sind unter Nr. 2.5 Grünplanung, Nr. 4.2 Wasserver- und -entsorgung und Nr. 7 Umweltbericht widersprüchliche Aussagen zur geplanten Regenentwäs-	Es liegt eine „Untersuchung und Beurteilung der Untergrundverhältnisse“ durch BAUKONTOR DÜMCKE GmbH vom 22.09.2016 vor (qu 139/16). Danach ist eine Versickerung nicht möglich. Durch das Büro GSP Gosch und Priewe wurde im Juni	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>serung enthalten. Das Thema ist zu überarbeiten.</p> <p>Bei Nutzung des vorhandenen Kanalnetzes zur Regenwasserableitung ist dieses Netz und die nachfolgende Klärteichanlage für die zusätzlichen Wassermengen nachzuweisen.</p>	<p>2019 ermittelt, dass ein Regenrückhaltebecken von ca. 2.500 m² Fläche benötigt wird, damit das im Plangebiet anfallende Wasser so zurück gestaut wird, damit die bisher genehmigte Einleitmenge in den bestehenden Regenwasserkanal nicht erhöht wird.</p> <p>Die dafür erforderliche Fläche wird im Bebauungsplan als Versorgungsfläche festgesetzt.</p> <p>Alle darüberhinausgehenden nachweise sind im Rahmen der Projektplanung zu erbringen.</p>	
	<p>Sollte sich nach Anschluss des B-Plan-Gebietes an die vorhandene Klärteichanlage eine Überschreitung der zugelassenen Überwachungswerte abzeichnen, ist gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz eine kurzfristige Erweiterung der Klärteichanlage erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
2.9	<p><u>SG Gewässerschutzbehörde:</u> Keine Stellungnahme</p>		
2.10	<p><u>SG Bodenschutzbehörde:</u> <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Im Plangebiet stehen verdichtungsempfindliche Böden an. Hinweise zu Regelungen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR Juni 2014) entnommen werden.</p>		<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>Nachsorgender Bodenschutz</u> Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg (UBB Se) hat im Jahr 2015 die Erstbewertung potentiell altlastenverdächtigter Flächen in der Gemeinde Glasau durchgeführt. An das Plan-</p>	<p>Es liegt eine „Untersuchung und Beurteilung der Untergrundverhältnisse“ durch BAUKONTOR DÜMCKE GmbH vom 22.09.2016 vor (qu 139/16). Hinweise auf Altlasten gibt es danach nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Inhalte des Gutachtens in der Be-</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>gebiet grenzen Flächen an, auf denen aufgrund jahrzehntelanger altlastenrelevanter Nutzungen schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden können. Auch ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht auszuschließen, dass diese die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im angrenzenden B-Plan-Gebiet beeinträchtigen können. Die Flächen werden zurzeit im Prüfverzeichnis 2 der UBB Se geführt, da die Eigentümerinformationen noch nicht abgeschlossen sind. Sollten sich aus der Eigentümerinformation keine verdachtsentkräftenden Informationen mehr ergeben, werden die Standorte in das Boden- und Altlastenkataster eingestellt.</p> <p>Am 11.06.2015 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastung</p>	<p>Weiterhin wurde durch die Hanseatische Umwelt-Kontor GmbH am 15.05.2018 (Projektnummer 2018048) eine Oberbodenbeprobung erstellt und ein weiteres Gutachten durch den Sachverständigen Ring Bad Schwartau vom 11.07.2019 (Gutachtennummer 1905119). Beide Gutachten konnten keine Gefährdungen durch schädliche Bodenveränderungen nach dem BBodSchG feststellen (siehe Punkt 5.2 der Begründung).</p>	<p>gründung zitiert wird.</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>sowie über das Gefahrenpotential.</p> <p>Die UBB Se empfiehlt daher, dem Verdacht auf schädliche Veränderungen des Bodens im Rahmen orientierender Untersuchungen nachzugehen, das mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gern. BBodSchG, insbesondere für die im angrenzenden B-Plan-Gebiet geplanten Nutzungen, darzustellen und zu bewerten. Im Grenzbereich der altlastenverdächtigen Flächen zum B-Plan-Gebiet sollten Bodenluftuntersuchungen durch einen Sachverständigen gern. §18 BBodSchG, Sachgebiet 2, durchgeführt werden. Das Untersuchungskonzept sollte im Vorwege mit der UBB Se abgestimmt und die durch die bereits vorgenommene Baugrunduntersuchung gewonnenen Erkenntnisse über den Bodenaufbau mit einbezogen werden. Das Baugrundgutachten liegt der UBB Se nicht vor.</p> <p>Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.</p>		
2.11	<p><u>SG Grundwasserschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugru-</p>	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	be geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Verfüllung des Regenrückhaltebeckens hat mit nachweislich unbelasteten Böden zu erfolgen.		
2.12	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> : Keine Stellungnahme		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.13	<u>Sozialplanung</u> : Keine Stellungnahme		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.14	<u>Verkehrsordnung</u> : Keine Stellungnahme		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde vom 18.11.2016	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161))) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen wird.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Lübeck vom 21.11.2016	Gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 6 bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
5. Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege vom 30.11.2016	Der vorhandene Knick erhält einen Saumstreifen. Dieser muss kontrolliert werden, damit er nicht zweckentfremdet wird.	Die Kontrolle der Umsetzung der Festsetzungen ist Aufgabe der UNB und nicht der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
	Der Ausgleich für die kommenden versiegelten Flächen ist mir in der Planung zu allgemein gehalten. Die Ausgleichsflächen sind genau anzugeben. Ansonsten stimme ich der Planung zu.	Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen nur noch für die Knickdurchbrüche erforderlich. Der Antrag dafür wird im Planverfahren gestellt. Der dafür erforderliche Ausgleich liegt im Plangebiet und wird als dieser festgesetzt. Der Knickantrag mit Ausgleichsnachweis wird im Planverfahren gestellt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck vom 23.11.2016	Gegen den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Glasau bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:		
	Die bauliche Gestaltung der Einmündung der Planstraße A in die Landesstraße 306 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des Kno-	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	tenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.		
	An der Einmündung der Planstraße A in die Landesstraße 306 sind Sichtfelder gemäß RAST 06, Ziffer 6.3.9.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehindendem Bewuchs freigehalten werden	Es ist keine neue zentrale Erschließung mehr geplant, sondern nur noch direkte Grundstückszufahrten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
	Sofern die Anlegung neuer Zufahrten von den Grundstücken zu der Landesstraße 306 vorgesehen ist, sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck für den Bau dieser Zufahrten entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
	Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 306 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	Die Immissionen wurden in der Begründung unter Punkt 3 geprüft und dargelegt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Archäologisches Landesamt	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern.		Die Stellungnahme wird daher dahin-

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
<p>Schleswig-Holstein vom 17.11.2016</p>	<p>§ 2 (2) DSchG. In der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben, die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben :das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt Spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung_</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		<p>gehend berücksichtig, dass die Begründung um den aktuellen Kenntnisstand ergänzt wird.</p>
<p>8. Landwirtschafts-</p>	<p>Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung</p>		<p>Die Stellungnahme wird</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
Kammer Schleswig-Holstein vom 02.12.2016	keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.		zur Kenntnis genommen.
9. Handwerkskammer Lübeck vom 02.12.2016	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Schleswig-Netz AG vom 07.12.2016	Es bestehen unsererseits keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. V1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 21.11.2016	Ihre Anfrage bei der Leitungsauskunft der 1 & 1 Versatel wurde bearbeitet. Benutzen Sie folgenden Link, um die Dokumente herunterzuladen: https://vt-leitungsauskunft.versatel.de/Datashop/StreamPro-duct.aspx?jobid=4ce59f72-d7d8-4872-8395-64353ddbdc70 .		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 29.11.2016	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.11.2016. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei		
13. Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg 21.11.2016	Von den Stadtwerken Neumünster (SWN) ist an uns Ihre Aufforderung zur Stellungnahme weitergeleitet worden. Der WZV hat im Auftrag der Gemeinde Glasau in der Ortslage ein Glasfasernetz errichtet. Die SWN sind lediglich Betreiber dieses kommunalen Netzes. In dem betreffenden B-Plan-Gebiet soll ebenfalls ein Glasfaserversorgung ermöglicht werden. Wir bitten Sie daher, uns zu informieren, bevor die Ausschreibung für die Erschließungsleistungen erstellt wird. Dann kann gegebenenfalls eine Mitverlegung erfolgen. Leitungsauskünfte in Sachen Glasfaser erhalten Sie bzw. Ihre Auftragnehmer ausschließlich über TSIPlanauskunfteswn.net Wir bitten dies zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Auskünfte einzuholen.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .
14. SWN Stadtwerke Neumünster 21.11.2016	Sie erhalten für den o.a. Bereich die Pläne der Breitbandversorgung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. Deutsche Telekom 21.11.2016	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p>		
	<p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.</p> <p>Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Stra- 	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>ßen und Wege möglich ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, ▪ dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, ▪ dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 		
16. ZVO 12.12.2016	Wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:		
	<u>Gasversorgung</u> Eine Versorgung mit Erdgas ist möglich.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Wasserversorgung</u> Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen. Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Ver-	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt .

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>fügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekteigentümern und uns zu vereinbaren.</p> <p>Die mögliche Kapazität der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz von 48/96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, muss durch einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden. Dieser Test wird kostenpflichtig von uns vorgenommen.</p>		
	<p><u>Weitere Hinweise</u> In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen der ZVO-Gruppe benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer 04561 / 399 320 zu erreichen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen der Projektplanung zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen.</p> <p>Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.</p> <p>Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen der ZVO-Gruppe benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer 04561 / 399 320 zu erreichen ist.</p>	berücksichtigen.	nicht berücksichtigt.
17. IHK 15.12.2016	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18. GPV 08.12.2016	Zu den mir vorgelegten o. g. für den GPV Am Oberlauf der Trave erübrigt sich eine Stellungnahme, weil keine Verbandsgewässer im oder direkt am Plangebiet verlaufen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19. Hamburger Verkehrsverbund GmbH 13.12.2016	Mit der o.g. Planung sind wir einverstanden. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine Anmerkungen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20. Gemeinde Bosau vom 17.11.2016	In o. g. Angelegenheit werden seitens der Gemeinde Bosau keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
21. BUND vom 13.12.2016	Wir haben den Inhalt der Unterlagen zu o.a. Bauvorhaben zur Kenntnis genommen und nehmen dazu wie folgt Stellung:		
	<p>Auf dem Plangebiet befindet sich eine Senke, die als Regenwasserrückhaltebecken fungiert (S. 16 Mitte) und im Rahmen des Bauvorhabens zugeschüttet werden soll. Auf Seite 34 lesen wir (Zitat) "Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Anlage eines 750 m² großen naturnahen Gewässers innerhalb des B-Plan-Gebietes sowie die Entwicklung eines näher zu bestimmenden naturbetonten Biotops auf einer vormals intensiv genutzten 5.635 m² großen landwirtschaftlichen Nutzfläche außerhalb des B-Plan-Gebietes geplant."</p> <p>Wenngleich Ersatzmaßnahmen möglichst in unmittelbarer Nähe eines verlorengehenden Biotop durchgeführt werden sollen, so halten wir die Anlage eines naturnahen Gewässers innerhalb des Baugebietes, noch dazu auf dem lt. beigefügter Planzeichnung südwestlich ausgewiesenen Mehrzweckplatz für nicht angebracht, da sich hier ein entsprechendes Gewässer inklusive Uferstruktur (S. 27, drittletzter Absatz) mit Sicherheit nicht entwickeln wird/kann.</p> <p>Wir schlagen daher vielmehr vor, auf der 5.635 m² großen vormals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche außerhalb des Plangebietes ein rund 1.000 m² großes</p>	<p>Das Planverfahren wird auf § 13b BauGB umgestellt. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen nur noch für die Knickdurchbrüche erforderlich. Der Antrag dafür wird im Planverfahren gestellt. Der dafür erforderliche Ausgleich liegt im Plangebiet und wird als dieser festgesetzt.</p> <p>Bis auf drei Knickdurchbrüche werden keine geschützten Biotop nach dem Gesetz im geänderten Planentwurf berührt. Auch sind keine geschützten Arten oder weitere Biotop festgestellt worden, die durch die Planung gefährdet werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>Gewässer mit einem ausreichend dimensionierten naturnahen Umfeld anzulegen, das künftig als Fortpflanzungs- und Lebensbereich für Amphibien zur Verfügung steht.</p> <p>Die Anlage des Gewässers einschließlich seines ökologisch funktionalen Umfeldes wie auch die Umwandlung der restlichen Ausgleichsfläche in ein hochwertiges Biotop ist nach Abstimmung mit 'Unteren Naturschutzbehörde' des Kreises (UNB) von einem Biologen zu begleiten.</p>		
	<p>Wir halten es für unbedingt erforderlich, dass im Frühjahr 2017 nochmals zu unterschiedlichen Zeiten (Ende März, Anfang/Mitte April, ggf. auch im Mai) geprüft wird, ob sich im bzw. am noch bestehenden Gewässer auf dem Baugebiet Amphibien aufhalten oder bereits im Gewässer abgelaicht haben. Sollte dies der Fall sein, darf das Gewässer nicht zugeschüttet werden. Vielmehr müssen die Amphibien in das von uns vorgeschlagene neue Gewässer außerhalb des Plangebietes umgesiedelt werden wie auch die schon vorhandenen Laichballen/-schnüre. Dazu ist es allerdings notwendig, dass das Ersatzgewässer einschließlich seines naturnah gestalteten Umfeldes bereits vorhanden ist und sich mindestens eine volle Vegetationsperiode vor der geplanten Umsiedlung der Amphibien und Laichballen/-schnüre entwickeln konnte. Das heißt, frühestens im Frühjahr 2018 könnte das Er-</p>	<p>Geschützten Arten sind im Plangebiet nicht bekannt, die durch die Planung gefährdet werden.</p> <p>Der Teich ist nach Einschätzung der UNB und Fachplannern kein Biotop sondern lediglich ein künstlich angelegtes Regenrückhaltebecken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>satzgewässer als Ausgleich mit den Amphibien und Laichballen/-schnüren vom Baugelände besetzt werden.</p> <p>Die von uns vorgeschlagene Ersatzmaßnahme sollte also baldmöglichst in Angriff genommen werden, damit sich Gewässer und Umfeld bzw. das gesamte Ausgleichsbiotop ab Frühjahr 2017 entwickeln kann. Zur schnelleren Entwicklung des Gewässers nebst seines Umfeldes sollten die flach modellierten Uferzonen mit heimischen Wasser- und Sumpfpflanzen besetzt werden. Neben flachen Uferzonen muss das Gewässer einen ausreichend großen Tiefwasserbereich haben, der im Winter auf keinen Fall bis zum Grund durchfrieren darf (mind. 50 cm Wasserfläche über Grund). Weiterhin ist zu beachten, dass das Ersatzgewässer in einem 15 - 25 m Umkreis mit einem provisorischen ca. 50-60 cm hohen Folien- oder engmaschigen sog. Amphibienzaun umzäunt wird bevor die Umsiedlung der laichbereiten Tiere beginnt (der Zaun ist ca. 10 cm in den Boden einzulassen, damit die Tiere nicht unterdurch schlüpfen). Der provisorische Zaun ist aber nur erforderlich, wenn das Ersatzgewässer in der Nähe (bis ca. 400 m) des alten Regenrückhaltebeckens angelegt wird, da verschiedene Amphibienarten sehr standort- bzw. laichplatztreu sind und versuchen werden, das alte Laichgewässer wieder zu be-</p>		

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>setzen. Nach dem Abblächen ist der "Amphibienzaun" unbedingt wieder abzubauen, damit die Tiere das gesamte Biotop als Lebensraum nutzen können.</p> <p>Mit dieser Maßnahme wäre ein sinnvoller Ausgleich für die evtl. doch noch auf dem Baugelände lebenden und für künftige sich dort ansiedelnden Amphibien geschaffen.</p> <p>Über Lage der Ausgleichsfläche in der Gemarkung, die Lage, Größe und Gestaltung des Ersatzgewässers und die Beschaffenheit des umliegenden Habitats ist eine Planzeichnung und Begründung zu erstellen und den Unterlagen des Bauvorhabens zur Vervollständigung beizufügen.</p> <p>Wir bitten eindringlich, unsere Vorschläge unter Nr. 1 u. 2 der UNB zur Entscheidung vorzulegen und uns diese Unterlagen danach zur Einsichtnahme zukommen zu lassen.</p>		
	<p>Die auf dem Plangebiet stehenden alten Gebäude sollen abgerissen werden (S.16 Mitte). Evtl. in den Gebäuden vorhandene Fledermausquartiere sollen ersetzt werden (S. 18 oben). Leider ist nicht ausgeführt, wie und wo diese ersetzt werden sollen. Dies sollte mit der UNB abgeklärt und die Verantwortlichkeit festgelegt werden.</p>	<p>Die alten Gebäude sollen nicht sofort abgerissen werden. Hier sind Untersuchungen durchzuführen, sobald konkrete Abrissabsichten vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Der südlich der Plangrenze verlaufende gesetzlich geschützte Knick ist, da die neuen Grundstücke direkt an den Knick grenzen, vor Eingriffen jeglicher Art durch ei-</p>	<p>Die Festsetzung eines Zauns zu einem Knick ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes, weil für technische Maßnahmen die Rechtsgrundlagen fehlen. Eine Unterstellung einer Zer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	<p>nen Absperrzaun zu sichern. Diese Maßnahme ist notwendig, da an Grundstücken ungeschützt grenzende Knicks auf Dauer immer wieder eigenmächtig in vielfältiger Weise verändert und auch zerstört werden. Die UNB wird dies sicherlich bestätigen.</p> <p>Die Pflege des Knicks ist Aufgabe der Gemeinde und nicht der Grundstückseigentümer, da nur die Gemeinde die Pflegevorschriften nach dem "Knickerlass" kennt.</p>	<p>störung kann auch kein Grund für diese Regelung sein.</p> <p>Das Gesetz schreibt nicht vor, dass Knicks ausschließlich in öffentlicher Hand sein müssen. Da die Gemeinde wirtschaftlich nicht in der Lage ist, eine geregelte Pflege zu sichern, wird davon auch abgesehen.</p>	
	Über eine Antwort zu unserer Stellungnahme wären wir dankbar.		Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
22. Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein vom 18.11.2016	Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Glasau haben wir keine Hinweise/Einwendungen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.